

SATZUNG  
DES  
KREISANGLERVERBANDES  
KYRITZ e.V.



## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verband führt den Namen Kreisanglerverband Kyritz e.V., im Folgenden KAV Kyritz genannt. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 404 beim Amtsgericht in Neuruppin eingetragen.
2. Der Sitz des KAV Kyritz ist in Kyritz.
3. Der KAV Kyritz vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Rechtsnachfolger des Kreisfachausschusses Angeln Kyritz. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V., im Folgenden LAV Brandenburg genannt, und erkennt dessen Satzungen in der jeweils gültigen Form an.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Anliegen des KAV Kyritz ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Hege der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der KAV Kyritz bezweckt:
  - 2.1. Die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten individuellen Angelns sowie Gemeinschaftsangeln zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung.
  - 2.2. Die Ausübung des Casting.
  - 2.3. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
  - 2.4. Die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer- Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
  - 2.5. Die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
  - 2.6. Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben.
  - 2.7. Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
  - 2.8. Die Heranführung der Jugend an das Angeln in Verbindung mit der gleichzeitiger Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.4.
  - 2.9. Die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen.
  - 2.10. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landratsamt, den Behörden, Institutionen, Verbänden und in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der KAV Kyritz ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der KAV Kyritz e.V. mit Sitz in Kyritz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des KAV Kyritz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des KAV Kyritz können nur Anglervereine werden, denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des Präsidiums mit der Eintragung in das Kreisanglerregister erworben.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.1. Mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit, bei Auflösung oder Konkurs eines Mitgliedes.
  - 4.2. Durch schriftliche Austrittserklärung oder Kündigung der Mitgliedschaft, mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31.12. Dem Brief ist der Beschluss seiner Mitgliederversammlung über den Austritt beizufügen.
  - 4.3. Durch Ausschluss aus dem KAV Kyritz.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit den KAV Kyritz oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem KAV Kyritz ausgeschlossen werden. Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten. Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, besitzen im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:
  - 1.1. Auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
  - 1.2. Auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.
  - 1.3. Von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Steuer-, Vereinsrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.

- 1.4. Die Einrichtungen des KAV Kyritz zu nutzen und an den Mitteln, die der KAV Kyritz zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden.
- 1.5. Die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Verbandsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
  - 2.2. Sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des KAV Kyritz einzuhalten.
  - 2.3. Sich für den Satzungszweck einzusetzen.
  - 2.4. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Kyritz und dem LAV Brandenburg zu erfüllen.
  - 2.5. Das Präsidium über Verbandsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
  - 2.6. Kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV Kyritz vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und nicht aufgegeben hat.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der KAV Kyritz erhebt für die natürlichen Personen seiner Mitglieder einen Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist mit Ablauf des 1.1. für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des KAV Kyritz sind:
  - 1.1. Kreisverbandstag
  - 1.2. Präsidium
2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV Kyritz. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und alle Mitglieder des KAV Kyritz bindend.

## **§ 8 Kreisverbandstag**

1. Der Kreisverbandstag ist jährlich im 1. Halbjahr vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 6 Wochen, durch Einladung mittels Brief an alle Mitglieder, einzuberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Satzung an den Kreisverbandstag sind mindestens 4 Wochen vor diesem schriftlich an das Präsidium einzureichen und mindestens 2 Wochen vor diesem den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Antragsberechtigt sind:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder des KAV Kyritz
- die Ausschüsse

Nicht fristgemäß eingebrachte Anträge zur Satzung können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, über die Behandlung dieser entscheidet der Kreisverbandstag mit Zweidrittelmehrheit.

2. Das Präsidium hat unverzüglich einen Kreisverbandstag einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung fordern.
3. Der Kreisverbandstag regelt die Angelegenheiten des Kreisanglerverbandes, soweit sie nicht durch das Präsidium wahrgenommen werden. Er setzt die gültige Tagesordnung fest und ist zuständig für:
  - 3.1. Durchführung der Wahlen.
  - 3.2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen.
  - 3.3. Entlastung des Vorstandes.
  - 3.4. Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
  - 3.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 3.6. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
  - 3.7. Beschlussfassung über Auflösung des KAV Kyritz.
4. Zwischen den Kreisverbandstagen findet mindestens eine erweiterte Präsidiumstagung statt, die die Höhe des kommenden Jahresbeitrages beschließt.
5. Der Kreisverbandstag wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem durch den Kreisverbandstag zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.
6. Jeder form- und fristgerecht einberufene Kreisverbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung der Satzung, auch des Verbandszwecks, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.
7. Zum Kreisverbandstag sind Delegierte mit je „einer“ beschließenden Stimme je natürliche Person – Delegierter:
  - 7.1. Die Mitglieder des Präsidiums.
  - 7.2. Die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder.
  - 7.3. Je „zwei“ Delegierte für bis zu 100 natürliche Personen der ordentlichen Mitglieder. Je weitere 200 natürliche Personen „ein“ weiterer Delegierter.
8. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
9. Über die Beschlüsse des Kreisverbandstages ist eine Niederschrift mit fortlaufender Nummerierung anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer und mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, entsprechend § 9 Abs. 4, zu unterzeichnen.

## **§ 9 Das Präsidium**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - dem Ehrenvorsitzenden
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - 7 weiteren Referenten
2. Das Präsidium wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Das Präsidium leitet und erledigt die Angelegenheiten des KAV Kyritz im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Vizepräsident, der Schatzmeister und der Referent für Umwelt und Öffentlichkeitsarbeit. Jeweils zwei von Ihnen, darunter der Präsident oder sein Vizepräsident, vertreten den Verband gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder gemäß Punkt 4 anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Präsidiums gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden zustimmt. Alle Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
7. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann sich das Präsidium durch Zuwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Die Zuwahl bzw. die kommissarische Übertragung bedarf der Bestätigung durch den Kreisverbandstag.
8. Die Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.
9. Präsidiumsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss des Kreisverbandstages als Präsidiumsmitglied abgelöst werden.

## **§ 10 Referate und Ausschüsse**

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige Referate zu wählen. Die Wahl obliegt dem Kreisverbandstag.
2. Die Referate haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit in den Referaten wird wenn erforderlich, mit entsprechenden Ordnungen geregelt.
4. Der Kreisverbandstag wählt 3 Revisoren für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis dem Kreisverbandstag mitzuteilen. Sie haben auf dem Kreisverbandstag die Entlastung des Präsidiums zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

5. Für die Erledigung von Aufgaben können ständige und nichtständige Ausschüsse gewählt werden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Präsidiums fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Präsidiumsmitglied vertreten sein.
6. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
7. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechenden Ordnungen, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Präsidiums geregelt.

#### **§ 11 Bekanntmachung, Niederschrift**

1. Über die Beratungen des Kreisverbandstages sowie der Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Die Bekanntmachungen des KAV Kyritz erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung seiner Mitglieder.

#### **§ 12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des KAV Kyritz beschließt der Kreisverbandstag mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Präsidiumsmitglied, die vom Kreisverbandstag gewählt werden.
3. Bei Auflösung des KAV Kyritz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KAV Kyritz an den LAV Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Haftung**

Der KAV Kyritz haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Verbandsrechten entstehen gegenüber seinen Mitgliedern über seine Versicherung hinaus. Die Haftung gegenüber Dritten ist gemäß §31 BGB gewährleistet.

#### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neuruppin.

#### **§ 15 Änderungsklausel**

1. Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist das Präsidium ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen.
2. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt.

3. Das Präsidium ist ermächtigt zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des KAV Kyritz in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem 13. Kreisverbandstag des KAV Kyritz e.V. geändert und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Satzung beschlossen: am 17.11.1991  
Satzung geändert: am 26.03.1999  
Satzung geändert: am 27.03.2009 (§9, hinzugefügt: dem Ehrenvorsitzenden)

Der Eintrag im Vereinsregister erfolgte durch das Amtsgericht Neuruppin am 07.07.2009

|  |   |
|--|---|
| Amtsgericht Neuruppin  | Seite 1 von 1   |
| Neuruppin, den 07.07.2009  |   |
| In der Registersache   | <b>Kreisanglerverband Kyritz e. V.</b><br>c/o Herrn Ralf Samson<br>Wutiker Straße 20<br>16866 Drewen  |
| erfolgte unter Aktenzeichen VR 404 NP mit der laufenden Nummer 2 die nachstehende Registereintragung:  |   |
| 1. Nummer der Eintragung   | 2   |
| 3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis  | Änderung zu Nr. 2:<br>Präsident:<br>Samson, Ralf, *31.07.1963, Drewen<br>Änderung zu Nr. 1:<br>Vizepräsident:<br>Lemke, Rainer, *04.03.1954, Kyritz |
| 4.a) Satzung   | Die Mitgliederversammlung vom 27.03.2009 hat die Änderung der Satzung in dem § 9 (Das Präsidium) beschlossen.                                       |
| 5.a) Tag der Eintragung  | 07.07.2009  |
| Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.   |   |
| <b>Achtung! Hinweis des Registergerichts:</b>  |   |
| <small>Die Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen durch das Amtsgericht erfolgt ausschließlich in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem <a href="http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de">www.handelsregisterbekanntmachungen.de</a>. Die Kosten für die elektronische Bekanntmachung (ohne Gebühren der Eintragung) betragen 1,00 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass häufig private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung stellen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist. Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.</small> |   |
| <small>Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.</small>  |   |